Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Den 26. März. 1880.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

193. Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8704 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Staatseisenbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahn-Unternehmungen. Vom 9. März 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

194. Auf den Bericht vom 18. Februar cr. will Ich hierdurch gestatten, daß:

1) das Komité für den Darmstädter Pferde- und Fohlenmarkt zu denjenigen Verloosungen von Fohlen, Pferdegeschirren und anderen, den Zwecken der Pferdebesitzer und Landwirthe dienenden Geräthen, welche dasselbe bei Gelegenheit der im April und September d. J. in Darmstadt abzuhaltenden Frühjahrs- und Herbst-Pferdemärkte mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Regierung zu veranstalten beabsichtigt, und
2) das Komité für die V. Dresdener Pferde-Ausstellung zu der bei Gelegenheit dieser in der Zeit vom 28. bis 30. Mai d. J. stattfindenden Ausstellung mit Genehmigung der Königl. Sächsischen Regierung zu veranstaltenden Ausspielung von Equipagen und edlen Pferden auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar ersteres in den Provinzen Hessen-Nassau, Brandenburg, Hannover, Rheinland, Sachsen und Westfalen, letzteres aber im ganzen Bereiche der Monarchie Loose vertreiben dürfen.

Berlin, den 23. Februar 1880.

gez.: Wilhelm.

gegz.: Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird höherer Anordnung zufolge hierdurch zur öffentl. Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. März 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

195. Auf den Bericht vom 8. März d. J. will Ich dem Internationalen Klub zu Baden-Baden hierdurch die Erlaubniß ertheilen, zu den Ausspielungen von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie, sowie von edlen Pferden, welche derselbe behufs Erhaltung der Iffezheimer Rennen, sowie zur Förderung der einheimischen Kunst und Industrie mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in diesem Jahre wieder zu veranstalten beabsichtigt, auch im ganzen Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Berlin, den 9. März 1880.

gez.: Wilhelm.

gegz.: Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird höherer Anordnung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 17. März 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

191. Die §§ 6, 7, 8 und 9 der in Stück 10 dieses Amtsblattes abgedruckten Polizeiverordnung, betreffend die äußere Heiligthaltung der Sonn- und Festtage, haben daselbst aus Versehen eine unrichtige Fassung erhalten und wird der maßgebende Wortlaut nachstehend publicirt:

§ 6. An den im § 1 genannten Tagen und an den katholischen Festtagen der heiligen drei Könige (6. Januar), Mariä Lichtmeß (2. Februar), Mariä Verkündigung (25. März), Frohnleichnam, Peter und Paul (29. Juni), Allerheiligen (1. November) und Mariä Empfängniß (8. Dezember) sind während der Dauer des vor- und nachmittäglichen Haupt-Gottesdienstes (§ 5) alle denselben störenden Handlungen und geräuschvolle Arbeiten, sowie auch Schaustellungen, Musikmachen, der Marktverkehr und Hausirhandel, schnelles Fahren, Schreien, Lärmen 2c. in der Nähe der Kirchen oder auf den Straßen und Plätzen, die für die gottesdienstliche Feier benutzt werden, verboten.

IV. Verrichtungen, die an besonders bestimmten Tagen und Zeiten nicht gestattet sind.

§ 7. Alle Tanzvergnügungen und ähnliche Lustbarkeiten, also auch die nicht öffentlichen, sind 1. am Aschermittwoch, 2) in der Charwoche, 3) je an dem ersten Tage der drei hohen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, 4) am Buß- und Bettage, 5) an den Tagen zum Andenken an die Verstorbenen und Allerseelen, 6) an den Vorabenden der zu 3 bis 5 genannten Tage untersagt.

Die öffentlichen Tanzvergnügungen und ähnliche öffentliche Lustbarkeiten sind außerdem auch von Mittfasten bis zum ersten Osterfeiertage, und vom Montage nach dem 2. Adventssonntage bis zum ersten Weihnachtsfeiertage verboten.

§ 8. Aufführungen nicht geistlicher Musiken sind am Charfreitage und am Buß- und Bettage gänzlich

untersagt. Am Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend der Charwoche sowie je an dem ersten Tage der drei hohen Feste, am Tage zum Andenken an die Verstorbenen und am Tage Allerseelen dürfen nur Musikaufführungen ernsten Inhalts stattfinden. Geistliche Musiken unterliegen keiner Beschränkung.

§ 9. Theatralische Vorstellungen sowie Darstellungen von Kunstreitern und Marionettenspielern sind am Char-Freitage und am Buß- und Bettage untersagt. Am Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend der Charwoche sowie je an dem ersten Tage der 3 hohen Feste, am Tage zum Andenken an die Verstorbenen und am Tage Allerseelen sind nur theatralische Vorstellungen ernsten Inhalts gestattet. Darstellungen der Kunstreiter und Marionettenspieler, die in geschlossenen Räumen an diesen Tagen stattfinden, bedürfen einer besonderen polizeilichen Genehmigung ihrer Programme; für solche, die in nicht geschlossenen Räumen stattfinden, gelten die im § 7 enthaltenen Bestimmungen für nicht öffentliche Lustbarkeiten.

Breslau, den 16. Februar 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez.: von Seydewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

162. Betrifft die Wiederbesetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Poln.-Wartenberg.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Poln.-Wartenberg mit dem etatsmäßigen jährlichen Gehalt von 600 Mark und einem Gehaltszuschuß aus Kreismitteln von jährlich 600 Mark ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Qualificirte, auf diese Stelle reflectirende Thierärzte fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und Führungsatteste binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 3. März 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

164. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Ohlau, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 Mark nebst einem Zuschuß aus Kreismitteln von jährlich 600 Mark verbunden, soll vom 15. April cr. ab anderweitig besetzt werden.

Qualifizirte, auf diese Stelle reflektirende Thierärzte fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und Führungsatteste binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Breslau, den 5. März 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

165. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Münsterberg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 Mark nebst einem Zuschuß aus Kreismitteln von jährlich 240 Mark verbunden, ist vakant und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizirte, auf diese Stelle reflektirende Thierärzte fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und Führungsatteste binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Breslau, den 5. März 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

188. Betr. den Handel mit Schweinen.

Zufolge Erlasses des Königl. Ungarischen Handelsministeriums vom 15. Januar cr. ist in Steinbruch ein staatliches Veterinär-Amt zur Untersuchung aller auf dem dortigen Viehmarkt aufgetriebenen Schweine, sowie eine Kontumaz-Einrichtung mit sechstägiger Dauer für alle Schweine errichtet worden, welche aus Serbien und Rumänien eingebracht werden, was hiermit zur Kenntniß des Viehhandel treibenden Publikums gebracht wird. Breslau, den 15. März 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

199. Unter Bezugnahme auf die in der Beilage des Amtsblatts Stück 14 vom 7. April 1871 erfolgte Bekanntmachung der Concession und Statuten der unter der Firma „Schweiz" zu Zürich domizilirten Aktiengesellschaft für Transportversicherung wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die gedachte Gesellschaft in ihrer letztjährigen ordentlichen General-Versammlung folgende Abänderung ihrer Statuten beschlossen hat:

1. Der die Vertheilung des Reingewinns betreffende § 35 erhält im letzten Alinea nach den Worten „40% dem Reservefonds" folgenden Zusatz:

„und zwar so lange als derselbe die Höhe von Einer Million Franken nicht erreicht, resp. durch eintretende Verluste unter diese Ziffer herabsinkt. Uebersteigt dagegen der Reservefonds den vorbezeichneten Betrag, so beschließt über die Verwendung des diesfälligen Ueberschusses die General-Versammlung auf Antrag des Verwaltungsraths."

2. Der § 36 der Statuten, nach welchem den Versicherten mit dem Anwachsen des Reservefonds ein Gewinnantheil eingeräumt werden konnte, kommt in Wegfall und erhalten demgemäß die §§ 37, 38, 39 die Ordnungs-Nummer 36, 37, 38.

Zu den vorstehenden, von den Schweizerischen zuständigen Behörden genehmigten Statuten-Abänderungen hat das Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe die bei der Concessionsertheilung zum Geschäftsbetriebe der qu. Gesellschaft in Preußen vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Breslau, den 16. März 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

192. Betreffend die Kreis-Physikats-Prüfung.

An Stelle der §§ 1 und 2 des Reglements für die Prüfung behufs Erlangung der Qualification als Kreis-Physikus vom 10. Mai 1875 (abgedr. im Regier.-Amtsblatt 1875 Seite 164) treten nach Anordnung des Herrn Ministers der geistl., Unter.- und Med.-Angeleg. vom 4. März 1880 die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1. Zur Physikatsprüfung werden nur Aerzte zugelassen, welche die medizinische Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität nach vierjährigem medizinischen Studium auf Grund einer besonderen, von der ärztlichen getrennten mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation erworben haben.

Die Zulassung erfolgt zwei Jahre nach der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „vorzüglich

gut" oder „sehr gut" bestanden ist, in den übrigen Fällen nach drei Jahren.

§ 2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist unter Beifügung der Approbation als Arzt, eines Lebenslaufs und des Nachweises über den im § 1 entsprechenden Erwerb der Doktorwürde an die betreffende Königliche Regierung (Landdrostei) zu richten, welche hierüber an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten berichtet.

Von letzterem wird die Zulassung direkt an den Kandidaten verfügt.

Sofern künftig sich Kandidaten zur Prüfung melden sollten, welche vor dem gegenwärtigen Erlaß die medizinische Doktorwürde in anderer Weise erworben haben, als durch den § 1 in seiner neuen Gestalt verlangt ist, behält sich der Herr Minister über die Zulassung für jeden einzelnen Fall die Entscheidung vor.

Im Uebrigen tritt die veränderte Fassung der §§ 1 und 2 des Reglements sofort in Kraft.

Breslau, den 18. März 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

190. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt, enthaltend einen Artikel mit der Ueberschrift: „Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands. Freunde und Parteigenossen!" und der Unterschrift: „Deutschland, Ende Februar 1880", sowie einen Aufruf, betreffend die in Zürich erscheinende Zeitung „Der Sozialdemokrat", mit der Aufschrift: „Freunde und Parteigenossen!" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 17. März 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachung sub Nr. 190 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. März 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

201. Betr. Erleichterungen bei der statistischen Anmeldung des Waarenverkehrs.

Auf Grund des § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 und des § 4 der dazu erlassenen Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. November v. J., sowie in Verfolg meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. Januar d. J., werden für den der statistischen Anmeldung unterworfenen Verkehr, welcher eine der nach der letztgedachten Bekanntmachung eingerichteten Anmeldestellen nicht berühren kann, folgende Erleichterungen gewährt.

Es wird die Vorführung der Waaren und Anmeldung derselben bei der für die betreffende Grenzstrecke errichteten statistischen Anmeldestelle nicht gefordert, sondern gestattet, daß die Anmeldung erfolgt:

I. den Bezirk des Haupt-Steueramts Görlitz betreffend:

a. für die Iser-Straße zwischen Carlsthal in Böhmen und Flinsberg — bei dem auf der Iser-Kolonie wohnenden Förster — (zur Zeit Namens Kirchner);

b. für die Straße zwischen Wustungen und Weigsdorf in Böhmen und Neu-Löben, Kupper, Berna ꝛc. in Schlesien — bei dem Versendungsschein-Aussteller zu Neu-Löben;

II. den Bezirk des Haupt-Zollamts Liebau betreffend:

c. für die Straße zwischen Liebenau in Böhmen und Raspenau, beziehentlich Rosenau bei Friedland i Schl. — bei dem Versendungsschein-Aussteller zu Raspenau;

d. für den Verkehr aus den Gräflich Schaffgotsch'schen Forsten oberhalb Schreiberhau nach Neuwelt in Böhmen — bei dem betreffenden Gräflichen Förster;

e. für den Verkehr der Dörfer Göhlenau und Neudorf bei Friedland in Schlesien mit den Orten Neuforge, Halbstadt und Wiese in Oesterreich — bei den Versendungsschein-Ausstellern in Göhlenau esp. Neudorf;

III. den Bezirk des Haupt-Zollamts Neustadt O.-S. betreffend:

f. für die Ausfuhr von Zuckerrüben über die Rübenabnahmestelle zu Laswitz — bei dem Postenführer der Grenzaufsichtsstation zu Laswitz;

g. für den gleichen Verkehr über die Rübenabnahmestelle zu Deutsch-Rasselwitz — bei dem Waageleister dieser Abnahmestelle;

h. für den lokalen Verkehr der Grenzdörfer: Arnoldsdorf, Schönwalde und Stöckicht — bei dem betreffenden Versendungsschein-Aussteller in jedem dieser Dörfer;

i. für den lokalen Verkehr der Dörfer Domsdorf und Giersdorf — bei dem Postenführer der Grenzaufsichts-Station Giersdorf;

k. für den lokalen Verkehr des Dorfes Dürr-Arnsdorf — bei dem dortigen Ortsschulzen;

l. für den lokalen Verkehr der Ober-Mühle in Kalkau — bei dem Mühlenbesitzer;

m. für den gleichen Verkehr des Dorfes Schwandorf — beim dortigen Ortsvorsteher;

n. für den Verkehr des Dorfes Fuchswinkel — bei dem dortigen Ortsvorsteher.

IV. den Bezirk des Haupt-Steuer-Amts Ratibor betreffend:

o. Das die Ausfuhr namentlich von Rüben, Flachs und Steinen aus den Ortschaften und über die Ortschaften Kreutzdorf, Piltsch, Kosemitz und Roschzenitz nach Oesterreich betrifft, so wird gestattet, daß die Anmeldungen darüber, vor dem Beginn der Ausfuhr — bei der Anmeldestelle zu Boblowitz, beziehentlich bei den Anmeldestellen Zoll-Aemtern) zu Klingebeutel, Hultschin, resp. Bolkowitz gegen Empfangnahme der den Transport begleitenmüssenden Bescheinigungen dieser Aemter darüber, ohne Vorführung der Transporte erfolgen;

V. den Bezirk des Haupt-Zollamts Landsberg O.-S. betreffend:

p. in Betreff der Brennholzausfuhr aus den Grenzwaldungen, für welche als statistische Anmeldestelle

das Neben-Zollamt Lissau bestimmt ist, wird bis auf Weiteres gestattet, daß die Exporteure ihre täglichen Versendungen, unter Kontrole der Grenz-Aufsichtsbeamten, genau selbst aufzeichnen und auf Grund derselben wöchentlich einmal die Anmeldung und Entrichtung der statistischen Gebühr bei der Anmeldestelle zu Lissau ohne Vorführung des Holzes bewirken.

Breslau, den 15. März 1880.

Der Wirkl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

198. Oberschlesische Eisenbahn.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 21ten Februar d. J., betreffend die Errichtung der neuen Staats-Eisenbahn-Verwaltungs-Behörden, werden mit dem 1. April d. J. die Königlichen Eisenbahn-Kommissionen des Verwaltungsbereichs der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau, Glogau, Posen, Neisse, Ratibor und Kattowitz aufgelöst und treten mit diesen Tage für den bisherigen Geschäftsbereich derselben an ihrer Statt in Wirksamkeit

„Königliche Eisenbahn-Betriebsämter"

mit dem Sitze an den vorgenannten Orten.

Die Bezirke dieser Eisenbahn-Betriebsämter umfassen folgende Strecken:

Der Bezirk:

a. des Eisenbahn-Betriebsamtes zu Breslau:
Breslau-Kosel (Kandrzin),
Brieg-Neisse (excl. Bahnhof),
Oppeln-Borsigwerk (excl. Bahnhof),
Peiskretscham-Laband und
Breslau-Schebitz (excl. Bahnhof);

b. des Eisenbahn-Betriebsamtes zu Glogau:
Schebitz-Posen (excl. Bahnhof),
Lissa-Glogau-Sagan-Hansdorf und
Sagan-Sorau;

c. des Eisenbahn-Betriebsamtes zu Posen:
Posen-Stargard,
Posen-Thorn und
Inowrazlaw-Bromberg;

d. des Eisenbahn-Betriebsamtes zu Neisse:
Breslau (excl. Bahnhof)-Mittelwalde,
Frankenstein-Neisse-Kosel (Kandrzin) (excl. Bahnhof) und
Deutsch-Wette-Ziegenhals;

e. des Eisenbahn-Betriebsamtes zu Ratibor:
Oberberg-Kosel (Kandrzin) (excl. Bahnhof),
Rasselwitz-Leobschütz,
Leobschütz-Jägerndorf und
Leobschütz-Ratibor-Kattowitz (excl. Bnhof),
sowie die anschließenden Gruben-Zweigbahnen;

f. des Eisenbahn-Betriebsamtes zu Kattowitz
Kosel (Kandrzin) (excl. Bahnhof)-Kkowitz-Oswiecim,
Kattowitz-Sosnowice,
Morgenroth-Tarnowitz und
Gleiwitz-Beuthen-Schwientochlowitz,
sowie die Zweigbahnen nach den Hütten und Gruben einschließlich der Schmalspurbahn.

Den Eisenbahn-Betriebsämtern liegt nach Maßgabe der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1879 genehmigten Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung (publizirt im Reichs- und Staatsanzeiger vom 26. Februar d. J.) die Erledigung aller Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebs-Verwaltung ob, soweit dieselben nicht organisationsmäßig der Direktion oder dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten sind; sie vertreten innerhalb ihres Geschäftsbezirkes in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Verwaltung selbstständig, so daß sie auch ohne besonderen Auftrag durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche 2c. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen, und haben in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde.

Beschwerden über die Verfügungen und Anordnungen der Eisenbahn-Betriebsämter sind instanzmäßig an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Breslau, den 15. März 1880.

Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

187. I. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 19. März bis 18. Mai d. J. in Leipzig stattfindenden Fachausstellung der Drechsler und Bildschnitzer Deutschlands und Oesterreich-Ungarns ausgestellt werden und unverkauft bleiben,

II. Für diejenigen Hunde, welche auf der in der Zeit vom 21. bis 25. Mai d. J. in Berlin stattfindenden internationalen Ausstellung von Hunden aller Racen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, und

III. für diejenigen Gegenstände und Produkte, welche auf der im Juli d. J. in München stattfindenden Ausstellung des 4. deutschen Brauertages ausgestellt werden und unverkauft bleiben,

wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comitées nachgewiesen wird, daß die Gegenstände 2c. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport ad I und II innerhalb acht Tagen, ad III innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellungen stattfindet.

Berlin, den 15. März 1880.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

197. Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 31. Dezember 1875 heut stattgehabten Auslosung von Kreis-Obligationen des hiesigen Kreises I. Emission sind die Appoints:

Litt. A. Nr. 142 und 148 über je 1000 Mark,
Litt. B. Nr. 11, 19 und 118 über je 500 Mark,

Litt. C. Nr. 28, 95, 300, 379, 431, 437, 578 über je 200 Mark,
Litt. D. Nr. 52, 120, 206 über je 100 Mark
gezogen worden.

Die betreffenden Obligationen werden den Inhabern zur Einlösung am 1. Juli 1880 mit dem Bemerken gekündigt, daß von dem gedachten Termine ab die Verzinsung der gekündigten Obligationen aufhört. Die Einlösung der letzteren erfolgt bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse. Zugleich werden die am 19. Dezbr. 1878 ausgelosten und zur Einlösung am 1. Juli 1879 gekündigten Kreis-Obligationen:

Litt. B. Nr. 254 über 500 Mark,
Litt. D. Nr. 82 über 100 Mark
zur Einlösung wiederholt hierdurch aufgerufen.

Breslau, den 23. Dezember 1879.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Breslau.

189. Auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 40 Nr. 2 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 wird hiermit genehmigt, daß die nach dem Vertrage vom 15. August 1879 aus der Domaine Kottwitz an den Amtsverband Kottwitz abverkaufte Parzelle von 64 qm oder 0,0064 ha aus dem Gutsverbande Kottwitz ausscheidet und dem gleichnamigen Gemeindebezirk einverleibt wird.

Dies wird hiermit auf Grund des § 1 al. 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 11. März 1880.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Breslau.

196. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1880 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Invalidenstraße Nr. 47) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Orth: a. Bonitirungs- und Taxationslehre. b. Bodenkunde. c. Spezielle Ackerbaulehre. d. Pedologische Uebungen. e. Exkursionen an passenden Tagen.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Organische Chemie, erläutert durch Experimente. b. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3) Geheimer Regierungsrath Prof. Dr. Landolt: Nähere Anzeige durch Anschlag über die Vorlesungen bleibt vorbehalten.

4) Professor Dr. Held: 1. Praktische Nationalökonomie für Landwirthe. 2. An der Universität: a. Allgemeine Nationalökonomie. b. Geschichte der Nationalökonomie. c. Nationalökonomische Uebungen.

5) Professor Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen. b. Mikroskopischer Kursus für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. c. Leitung botanischer Untersuchungen im pflanzenphysiologischen Institut.

6) Professor Müller: Ueber Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

7) Professor Dieckerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere.

8) Dr. Hartmann: a. Schafzucht und Wollkunde. b. Rindviehzucht.

9) Professor Dr. Großmann: Buchführung, insbesondere die doppelte Buchführung für größere und kleinere Güter; Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmeßkunst.

10) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftl. Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik.

11) Postbaurath Tuckermann: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen.

12) Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation mit besonderer Berücksichtigung der analytischen Untersuchungs-Methoden.

13) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.

14) Dr. Wittmack: a. Ueber Früchte und Samen, mit besonderer Rücksicht auf deren Verfälschungen. b. Botanische Exkursionen. c. Landwirthschaftliche Botanik.

15) Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und Preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

16) Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

17) Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre.

18) Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Düngerlehre.

19) Dr. von Kaufmann: a. Tagesfragen aus dem Gebiet der Finanzwissenschaft. b. Volkswirthschaftspolitik.

20) Dr. Zopf: Ueber parasitische Pilze mit besonderer Rücksicht auf die Krankheiten der Kulturgewächse.

21) Oberförster Krieger: Forstwirthschaft.

22) Dr. Delbrück: Fortschritte der Spiritus- und Preßhefen-Fabrikation.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, stehen die sämmtlichen Vorlesungen der Thierarzneischule den Studirenden des landwirthschaftlichen Lehr-Instituts offen und finden an der Universität noch mehrere Vorlesungen statt, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie. Den Studirenden ist Gelegenheit gegeben, an den praktischen Uebungen im Vereins-Laboratorium und an den Exkursionen zur Versuchs-Brennerei des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland theilzunehmen. Meldungen hierzu bei Dr. Delbrück im Instituts-Gebäude. Desgleichen wird den Studirenden die Theilnahme an den Arbeiten im Laboratorium des Vereins der deutschen Zuckerfabrikanten ermöglicht werden. Mel-

dungen hierzu beim Geheimen Regier.-Rath Landolt im Instituts-Gebäude.

Das Sommer-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königl. Universität am 21. April 1880. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden im Bureau des Instituts, Invalidenstraße 47, entgegengenommen.

Die bisherige Bibliothek des Königl. Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten geht zum größten Theil an das Institut über und wird in dem neuen Instituts-Gebäude aufgestellt. In Verbindung mit derselben steht das Lesezimmer, welches ebenfalls in dem neuen Institut eingerichtet wird. Ueber die Benutzung beider Institute wird nähere Bekanntmachung vorbehalten.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, Leipziger-Platz Nr. 7, und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben:

a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester;
b. an Auditoriengebühren 50 Pf. pro Vorlesung und Semester;
c. Gebühr für Ausfertigung eines Studien-Zeugnisses 3 Mark.

Vorstehendes Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion in Berlin bezogen werden.

Das Kuratorium. (gez.) **Dr. Thiel. Dr. Olshausen.**

200. Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau hat für die Prüfung behufs Aufnahme von Aspiranten in die hiesige Königl. kathol. Präparanden-Anstalt den 11. und 12. Juni cr. festgesetzt.

Die Schüler dieser Anstalt erhalten eine den Anforderungen der „Allgem. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872" entsprechende gründliche Vorbereitung für ein Lehrer-Seminar und werden in ihrer sittlichen Führung beaufsichtigt.

An Schulgeld haben sie monatlich je 3 Mark zu entrichten und für Wohnung, Beköstigung u. s. w. selbst zu sorgen; doch wird bedürftigen und fleißigen Zöglingen eine Unterstützung bis zu 126 Mark jährlich aus Staatsfonds gewährt.

Die Bewerbung um Aufnahme in diese Anstalt muß bis zum 15. Mai c. bei dem unterzeichneten Dirigenten erfolgen und sind dabei folgende Schriftstücke einzureichen:

1) das Taufzeugniß (der Aspirant muß das 14. Lebensjahr vollendet haben);
2) der Impf- und der letzte Revaccinationsschein, sowie ein Gesundheitsattest von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung und über die Führung;
4) die Erklärung des Vaters oder dessen Stellvertreters, daß er die Unterhaltungskosten des Aspiranten während dessen Aufenthaltes in der Anstalt bestreiten werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Rosenberg O.-S., den 20. März 1880.

Der Königl. Präparanden-Anstalts-Dirigent. Lepiorsch.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Wahl des Landschafts-Direktors von Lieres und Wilkau auf Gallowitz zum Kreis-Deputirten des Kreises Breslau.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien. (Oderstrombau-Verwaltung.)

Ernannt: Der Wasserbaumeister von Staa in Glogau a. O. zum Bau-Inspektor unter Verleihung der Wasserbau-Inspektor-Stelle daselbst.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmann Wilhelm Neumann zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Glatz auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Pastor Dietrich-Thebesius zu Weisstein die Lokal-Inspektion über die ev. Schulen in Weisstein und Neu-Weisstein, Kreis Waldenburg.

2) Dem Pastor Hildt in Striegau die Lokal-Inspektion über die zu Ostern d. J. zu eröffnende evang. Schule in Muhrau, Kreis Striegau.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Quakulinski zum Lehrer und Organisten an der evang. Schule und Kirche zu Schlottau, Kr. Trebnitz.

2) für den Lehrer Pohl zum Lehrer und Organisten an der kathol. Schule und Kirche in Bischdorf, Kreis Neumarkt.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den evang. Lehrer Franke zu Groß-Goblau, Kreis Neumarkt.

2) für den Lehrer Urban zum zweiten Lehrer an der evang. Schule zu Massel, Kreis Trebnitz.

3) für den Lehrer Mutke zum Lehrer an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

4) für den Schulamts-Kandidaten Bartsch zum evang. Lehrer in Breslawitz, Kreis Militsch.

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vakanz. Die zweite Lehrerstelle an der evang. Schule zu Neurode mit einem jährlichen Einkommen von 1150 Mark, inkl. Wohnungs- und Feuerungs-Entschädigung, wird vakant und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse auf dem vorgeschriebenen Wege binnen vier Wochen an die Königliche Regierung einzureichen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau. — Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.